



Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt

Postzustellung

Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH  
Herrn Ralf Seid  
Essostraße 1  
85092 Kösching

Sachbearbeitung: Roland Albrecht  
Telefon: 08421 70-332  
Telefax: 08421 70-222  
E-Mail: roland.albrecht@lra-ei.bayern.de  
Zimmer Nr.: 131  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: 1711-00225-PEM

Eichstätt, 07.12.2023

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (wesentliche Änderung);

Antragsteller: Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH, Essostr. 1, 85092 Kösching  
Anlage: Raffinerie  
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Polymer-Elektrolyt-Membran (PEM)-Elektrolyse-  
anlage zur Wasserstoffherzeugung  
Standort: Essostr. 1, 85092 Kösching

Anlagen

2 Ordner Antragsunterlagen (Blatt 1 - 543) mit Genehmigungsvermerk  
1 Kostenrechnung  
1 Inbetriebnahmeanzeige

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgenden

**B E S C H E I D :**

I. Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG

1. Gegenstand der Genehmigung

Die Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH, Essostr. 1, 85092 Kösching erhält nach näherer Bestimmung der Nr. I.2 und unter den Auflagen und Bedingungen der Nr. II. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Erdölraffinerie durch

**Errichtung und Betrieb einer Polymer-Elektrolyt-Membran (PEM)-Elektrolyseanlage  
zur Wasserstoffherzeugung**

am Standort Essostr. 1, 85092 Kösching, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 4925, Gemarkung Kösching.

**Hausanschrift**  
Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt  
Telefon: 08421/70-0  
Telefax: 08421/70-222

poststelle@lra-ei.bayern.de  
poststelle@lra-ei.de-mail.de  
www.landkreis-eichstaett.de

**Besuchszeiten**  
Mo. – Fr. 8:00 – 12:00 Uhr, Do. auch 14:00 – 16:00 Uhr  
Öffentliche Verkehrsmittel: DB und Busse Haltestelle Bahnhof Eichstätt-Stadt; Stadtbuslinie Haltestelle  
Residenzplatz

**Konten**  
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt IBAN: DE78 7215 0000 0000 0063 04, SWIFT-BIC: BYLADEM1ING  
VR Bayern Mitte eG IBAN: DE95 7216 0818 0001 0090 01, SWIFT-BIC: GENODEF1INP



## 2. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 07.12.2023 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde:

### Band 1/2

- Antrag vom 13.03.2023 (Blatt 1 - 31)
- Kurzbeschreibung der Wasserstofferzeugungsanlage – PEM-Elektrolyse (Blatt 32 - 41)
- Zertifikat über Umwelt-Managementsystem (Blatt 42)
- EMAS-Urkunde (Blatt 434)
- Ausgangszustandsbericht-Vorprüfung vom 24.02.2023 (Blatt 44 - 74)
- Allgemeine UVP-Vorprüfung vom 06.03.2023 (Blatt 75 -129)
- Gutachten zum Gefahrenschutz vom 06.03.2023 (Blatt 130 - 186)
- Technischer Bericht (Abfälle einschließlich anlagenspezifischer Abwässer (Blatt 187 - 202)
- Process Description – Block Flow Diagramm, Rev. B (Blatt 203 - 209)
- Process Description – Block Flow Diagramm, Rev. C (Blatt 210 - 218)
- Zusammenstellung der wesentlichen Schallemitenten (Blatt 219 - 234)
- Schallgutachten vom 23.02.2023 (Blatt 235 - 272)
- Erdungs- und Blitzschutzkonzeptbeschreibung – Erdungskonzept (Blatt 273 - 283)
- Erdungs- und Blitzschutzkonzeptbeschreibung – Blitzschutzkonzept (Blatt 284 - 301)
- Overview Diagram – Single-Line-Diagram (Blatt 302 - 308)
- Konzeptbeschreibung – EMV Konzept (Blatt 309 - 322)
- Brandschutzbeschreibung – Brandschutzkonzept (Blatt 323 - 353)
- Prüfverfahren und -Anweisungen – Liste Wiederkehrender Prüfungen (Blatt 354 - 364)
- Brand- und Explosionsschutzbeschreibung – Explosionsschutzkonzept (Blatt 365 - 392)
- Ex-Gefahrenzonenplan (Blatt 393)
- Bilanzierung Eingriff/Ausgleich nach Bayerischer Kompensationsverordnung (Blatt 394 - 396)
- FFH-Vorprüfung vom 24.02.2023 (Blatt 397 - 449)

### Band 2/2

- Anlagenverzeichnis (Blatt 450)
- Bauantrag (Blatt 451 - 454)
- Baubeschreibung (Blatt 455 - 458)
- Anlage zur Baubeschreibung – Vorhaben, Baustoffe, Bauteile, Bauarten (Blatt 459 - 478)
- Bauvorlageberechtigung (Blatt 479 - 480)
- Übersichtszeichnungen (Blatt 481 - 487)
- Elektrolysegebäude Bauzeichnungen (Blatt 488 - 493)
- Schaltanlagegebäude Bauzeichnungen (Blatt 494 - 501)
- Brandschutzbeschreibung – Brandschutzkonzept (Blatt 502 - 532)
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Blatt 533 - 543)

## II. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter Festsetzung folgender Nebenbestimmungen:

1. Immissionsschutz allgemein
  - 1.1 Vorgenannte Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides und somit bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten, soweit diese mit Nebenbestimmungen gem. Nr. II. dieses Bescheides nicht im Widerspruch stehen.
  - 1.2 Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung und Betrieb der Wasserstofferzeugungsanlage nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren, gerechnet ab Zustellung dieses Bescheides, begonnen wird.
  - 1.3 Die Abnahme der Anlage ist beim Landratsamt Eichstätt, Sg. 44 mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich zu beantragen.

1.4 Beginn und Vollendung der Bauarbeiten, sowie die Inbetriebnahme der Anlage sind dem Landratsamt Eichstätt, Sg 44, jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung sowie die erteilten Auflagen umfassen die Errichtung und den Betrieb einer Polymer-Elektrolyt-Membran (PEM) Elektrolyseanlage zur Wasserstofferzeugung. Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende relevanten Betriebseinheiten und Leistungsgrößen entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen:

Betriebseinheit	Leistungsgröße	Parameter
<b>I. Wasserstoffherstellung (Elektrolyseur)</b>		
<b>Ausbaustufe 1 (1x10 MW)</b>		
Erzeugte Menge Wasserstoff	ca. 180-200	kg/h
<b>Ausbaustufe 2 (3x10 MW)</b>		
Erzeugte Menge Wasserstoff	ca. 540-600	kg/h
<b>II. Wasserstoffreinigung und -trocknung</b>		
<b>III. Wasserstoffspeicherung (Ausgleichsbehälter, MD-Speicher, Elektrolyseur-Einheit)</b>		
Ausbaustufe 1 (1x10 MW)	≤ 794	kg
Ausbaustufe 2 (3x10 MW)	≤ 2020	kg
<b>IV. Stromversorgung</b>		
Elektrotechnische Schaltanlagen	-	-
Niederspannungsverteilung	-	-
Transformatoren	-	-

Weitere Auslegungsdaten für den Betrieb der PEM Elektrolyseanlage in der finalen Ausbaustufe (30MW):

	Menge	Parameter
Wasserstoffproduktionskapazität	ca. 540 – 600	kg/h
Sauerstoffproduktionskapazität	bis zu 4.800	kg/h
Speisewasserbedarf	bis zu 9 (vollentsalztes Wasser) oder alternativ bis zu 16 (Trinkwasser)	m³/h
Wasserstoff-Speicherkapazität Dynamikausgleich (netto)	ca. 1.200	kg
Speicherdruck Dynamikausgleich	30 – 180	bar(ü)
Förderleistung Kompressoren	ca. 320	kg/h

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Handhabung und Einsatz der dem Genehmigungsantrag zugrundeliegenden Stoffliste. Über Art und Menge der gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Diese Betriebsaufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Eichstätt auf Verlangen vorzulegen.

### 3. Luftreinhaltung

#### 3.1 Betrieb der Elektrolyseanlage

3.1.1 Die Elektrolyseanlage ist gemäß dem Stand der Technik sowie den Angaben des Herstellers entsprechend zu betreiben und zu warten. Die Anlage ist vom Anlagenbetreiber im Rahmen der Eigenüberwachung durch geschultes Personal regelmäßig (z.B. wöchentlich) zu prüfen. Festgestellte Mängel, die keinen sicheren Betrieb erwarten lassen, sind umgehend zu beheben.

#### 3.1.2 Ableitung überschüssiger Gase (Sauerstoff und Wasserstoff)

3.1.2.1 Prozessbedingt anfallender Sauerstoff ist antragsgemäß über Kamine an die Umgebung abzuleiten. Die Kamine sind mit einer Höhe von 10 Metern zu errichten um Rückwirkungen auf H<sub>2</sub>-führende Anlagenteile und die Bestandsanlage auszuschließen.

3.1.2.2 Abzuführender Sauerstoff muss jeweils ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Eine Überdachung der Schornsteinmündungen ist deshalb nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

3.1.2.3 Eine Produktion von Wasserstoff ist nur solange gestattet, wie die Abnahme (direkter Einsatzstoff für raffinerieeigene Prozesse oder Speicherung in Wasserstofftanks) möglich ist. Bei Überproduktion ist die Anlage mit einer Abschaltvorrichtung zu versehen.

3.1.2.4 Überschüssiger Wasserstoff beziehungsweise das Wasserstoff-Stickstoffgemisch, das nach Störung oder im Normalbetrieb bei Anfahr-, Abfahr-, Entlüftungs-, Druckentlastungs- oder Spülvorgängen entsteht, sind in das Gas-Blowdown-System der Raffinerie abzuführen, welches den Wasserstoff an das Fackelsystem übergibt. Des Weiteren sind die Ausblasleitungen von Sicherheitsventilen der H<sub>2</sub>-führenden Prozesseinheiten in das Gas-Blowdown-System der Raffinerie einzubinden.

#### 3.2 Messungen, Wartung und Dokumentation

3.2.1 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber, sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Teile, deren Schädigung eine umwelt- oder sicherheitsrelevante Auswirkung hat, sind unverzüglich zu reparieren oder - soweit eine Reparatur nicht möglich ist - entsprechend zu ersetzen. Bei der Durchführung von Reparatur- bzw. Ersatzmaßnahmen ist der Stand der Technik zu berücksichtigen.

3.2.2 Folgende wesentliche Parameter sind automatisch durch die Anlagensteuerung zu regeln:

- Höhe der Gleichspannung an den Endelektroden des Stacks,
- H<sub>2</sub>-Druck im Gasseparator,
- Füllstand in den Gasseparatoren und Stackeintritt- und/oder -Austritttemperatur.

### 4. Lärmschutz

4.1 Es gelten die Bestimmungen der TA Lärm (Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 01.06.2017, BAnz AT 08.06.2017 B5).

4.2 Die Angaben und Annahmen des schalltechnischen Gutachtens von Müller-BBM, M172202/02, 23. Februar 2023, sind Bestandteil der Genehmigung.

- 4.3 Von den im Gutachten (Müller-BBM, M172202/02, 23. Februar 2023) aufgeführten Schallleistungspegeln der einzelnen Schallquellen, Schallübertragungswege und baulichen Ausführungen kann abgewichen werden, wenn unter Berücksichtigung der Abweichungen weiterhin die im Gutachten ermittelten Unterschreitungen der Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten gesichert sind.
- 4.4 Das Landratsamt Eichstätt behält sich vor, nach Beginn des Normalbetriebs die Einhaltung der gemäß Gutachten von Müller-BBM (M172202/02, 23. Februar 2023) angeführten Schallleistungspegel, bzw. der daraus resultierenden Beurteilungspegel, messtechnisch durch eine nach § 26 BImSchG auf dem Gebiet des Lärmschutzes zugelassene und anerkannte Messstelle ohne Inanspruchnahme eines Messabschlags nach Ziffer 6.9 der TA Lärm nachweisen zu lassen.
- 4.5 Der Messbericht ist anschließend nach Erhalt dem Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.
- 4.6 Anlagen und Anlagenteile, die Lärm und Erschütterungen erzeugen, sind antragsgemäß, sowie entsprechend dem Stand der Technik auf dem Gebiet des Lärm- und Erschütterungsschutzes zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.
- 4.7 Körperschallemitternde Anlagen und Anlagenteile sind mittels elastischer Elemente oder ggf. durch lückenlos durchgehende Trennfugen von den luftschallabstrahlenden Gebäude- und oder Anlagenteilen zu entkoppeln.

## 5 Störfallrechtliche Belange

- 5.1 Die im Gutachten des Sachverständigen nach § 29b BImSchG der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zum Betrieb einer Anlage nach §4 BImSchG zur Herstellung von Wasserstoff (PEM Elektrolyse) vom 06.03.2023 formulierten Empfehlungen sind vor der Inbetriebnahme vollständig umzusetzen. Die Umsetzung ist von einem geeigneten Sachverständigen nach § 29b BImSchG zu überprüfen und zu bestätigen. Die Bestätigung des Sachverständigen ist dem Landratsamt Eichstätt vor der Inbetriebnahme zusammen mit den entsprechend fortgeschriebenen Teilsicherheitsberichten vorzulegen.
- 5.2 Das gesamte Änderungsvorhaben ist nach Abschluss einer sicherheitstechnischen Abnahmeprüfung durch einen geeigneten Sachverständigen nach § 29b BImSchG unterziehen zu lassen. Hierzu empfiehlt es sich, den Sachverständigen bereits im Zuge der finalen Planung/Errichtung geeignete Informationen zur sicherheitstechnischen Auslegung zur Prüfung vorzulegen, damit etwaige weitergehende Maßnahmen / Anforderungen bereits frühzeitig im Zuge der Errichtung berücksichtigt werden können.
- Der Sachverständige muss im Rahmen seiner Prüfung nachvollziehbar zu einem begründeten Gesamturteil darüber gelangen, ob die Sicherheit des Betriebs und eine ausreichende betriebliche Störfallabwehr gewährleistet sind, die erforderlichen Maßnahmen nach §§ 3 bis 6 der 12. BImSchV zur Verhinderung von Störfällen und Begrenzung von Störfallauswirkungen getroffen sind, die Erfüllung der sich aus dem Sicherheitsbericht und dessen Prüfung, aus sonstigen vorliegenden Informationen und aus dem Genehmigungsantrag ergebenden materiellen Anforderungen an die Anlagensicherheit tatsächlich gegeben sind und die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG sowie § 3 der 12. BImSchV erfüllt werden.
- Der Prüfauftrag ist vor Beauftragung des Sachverständigen nach § 29b BImSchG mit dem Landratsamt Eichstätt abzustimmen. Das Ergebnis der Prüfung durch den Sachverständigen ist dem Landratsamt Eichstätt vor der Inbetriebnahme vorzulegen. Sofern aus Sicht des Sachverständigen weitergehende Maßnahmen/Anforderungen erforderlich sind, sind diese vor der Inbetriebnahme umzusetzen. Die Umsetzung ist vom o.g. Sachverständigen zu bestätigen.

- 5.3 Falls vor Inbetriebnahme das in Nummer 5.2 geforderte abschließende Prüfergebnis des Sachverständigen nach § 29b BImSchG noch nicht vorliegt, darf die Inbetriebnahme nur erfolgen, wenn dem Landratsamt Eichstätt vor Inbetriebnahme eine Bestätigung des Sachverständigen vorgelegt wird, dass gegen die Inbetriebnahme keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen.
- 5.4 Der/die mit den Prüfungen nach der Nummer 5.2 zu beauftragende Sachverständige hat die Vorgaben der 41. BImSchV umfassend zu beachten.  
Der/die zu beauftragende Sachverständige muss für folgende Prüfungsbereiche nach Anlage 2 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden sein; Anlagenarten nach Anlage 2 A. der 41. BImSchV i.V.m. Anhang 1 der 4. BImSchV; Nr. 4.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV Fachgebiete nach Anlage 2 B. der 41. BImSchV:
- Nr. 2.1 Prüfung von Anlagenteilen vor Ort
  - Nr. 2.2 Qualitätssicherung, Prüfung von Konformität
  - Nr. 3 Verfahrenstechnische Prozessführung
  - Nr. 4 Instandhaltung von Anlagen
  - Nr. 7 Versorgung mit Medien und Energien
  - Nr. 11 Systematische Methoden der Gefahrenanalyse
  - Nr. 12.1 Bewertung von Stoffeigenschaften
  - Nr. 13 Auswirkungsbetrachtungen
  - Nr. 15.1 Fachfragen zum Brandschutz einschließlich Löschwasserrückhaltung
  - Nr. 16.1 Prüfung von speziellen Fachfragen zum Explosionsschutz
- 6 Abfallwirtschaft
- 6.1 Grundsätzliche Anforderungen
- 6.1.1 Abfälle sind vorrangig, z.B. durch Einsatz anlageninterner Kreislaufführung, abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu vermeiden.
- 6.1.2 Bei der Festlegung der Entsorgungswege ist jeder einzelne Abfall grundsätzlich für sich, d.h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten, auch soweit Abfälle denselben Abfallschlüssel aufweisen.
- 6.1.3 Nicht gefährliche Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage grundsätzlich vermischt entsorgt werden, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 1 KrWG eine Getrennthaltung insb. zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung erforderlich ist.
- 6.1.4 Bei gefährlichen Abfällen ist eine Vermischung nur nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 KrWG zulässig.
- 6.1.5 Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Anfallort bzw. - soweit gemäß o.g. Anforderung eine Vermischung zulässig ist - ggf. nach Entsorgungsweg getrennt zu sammeln und so zum Transport bereit zu stellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung, usw.) nicht eintreten können.
- 6.1.6 Sämtliche in der Anlage anfallenden, nicht vermeidbaren Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung (Wiederverwendung, Recycling oder energetischen Verwertung) zuzuführen. Die Vorgaben des § 6 KrWG (Abfallhierarchie) sind hierbei zu beachten. Die Verwertung der Abfälle hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.
- 6.1.7 Die ggf. für die jeweiligen Einzelabfälle geltenden spezifischen Regelungen (z.B. AltöIV, GewAbfV) sind zu beachten.

- 6.1.8 Nicht vermeidbare und nicht verwertbare Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.
- 6.1.9 Bei der Beseitigung von Abfällen sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten (an den öffentlich-rechtlichen Entsorger bzw. an die GSB) gemäß § 17 KrWG i.V.m. den Vorgaben der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) vom 17. Dezember 2014, Anlage „Abfallwirtschaftsplan Bayern Ziele und Maßnahmen der Abfallwirtschaft in Bayern“ zu beachten.
- 6.2 Entsorgung
- 6.2.1 Die Abfälle sind soweit möglich zu verwerten, nur nicht verwertbare Anteile sind zu beseitigen.
1. Bei der Beseitigung sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten, derzeitiger Stand: Beseitigung über die entsorgungspflichtige Körperschaft, bzw. Beseitigung über die GSB GmbH für die gefährlichen Abfälle zur Beseitigung, die von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossen sind.
  2. Die gebrauchten Hydrauliköle sowie Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle sind entsprechend den Anforderungen der Altölverordnung (AltöIV) zu entsorgen. Der Vorrang der Verwertung ist zu beachten.
- 6.3 Nachweisführung
- 6.3.1 Die Nachweisführung für die gefährlichen Abfälle hat entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung zu erfolgen.
- 6.3.2 Die Zulässigkeit der Entsorgungspfade ist für die in der Anlage anfallenden gefährlichen Abfälle auf der Grundlage des § 50 KrWG mittels der erforderlichen Entsorgungsnachweise nach dem Teil 2 der Nachweisverordnung (Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen) zu klären.
- 6.3.3 Es besteht die Pflicht zur elektronischen Nachweisführung gemäß Teil 2, Abschnitt 4 der Nachweisverordnung (NachweisV).
- 6.3.4 Für diese als gefährlich eingestuft Abfälle sind die registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge auf der Grundlage des § 49 KrWG, durch Führung des Registers gemäß Teil 3 der Nachweisverordnung (Registerführung über die Entsorgung von Abfällen) zu dokumentieren.
- 6.3.5 Für die anfallenden, als nicht gefährlich eingestuft Abfälle behält sich das Landratsamt vor, eine Registerpflicht nach § 51 Abs.1 Nr.1 KrWG anzuordnen.
- 6.3.6 Änderungen hinsichtlich der Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, einschließlich Änderungen ihrer Zusammensetzung, insbesondere bei regelmäßigem Anfall eines zusätzlichen, prozessabhängigen Abfalls, sowie die Änderung der Gesamtlagerkapazität bzw. der Umschlagsmenge der Abfälle sind dem Landratsamt nach § 15 BImSchG anzuzeigen, wenn sich diese Änderungen auf die in § 1 des BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können.
- 6.3.7 Die Entsorgung gefährlicher Abfälle ist schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation kann im Abfallregister erfolgen und hat folgende Punkte zu umfassen:
- Datum der Entsorgung,
  - Art und Menge des entsorgten Abfalls,
  - Transporteur,
  - Entsorgungsort und Entsorgungsanlage,
  - Entsorgungsart (Verwertung bzw. Beseitigung),
  - Art der Verwertung bzw. Beseitigung,
  - dem jeweiligen Entsorgungsvorgang zugeordnete Analysenberichte, Lieferscheine, Begleitscheine etc.

Hinweis: Die zum jeweiligen Entsorgungsweg gehörenden Entsorgungsnachweise, Verträge und Anlieferbedingungen müssen am Betriebsort einsehbar sein.

## 6.4 Sonstiges

- 6.4.1 Die Betriebshilfsstoffe sind, soweit vom Hersteller bzw. Lieferanten erhältlich, in Mehrweggebinden zu beziehen

## 7 Energieeffizienz

- 7.1 Energie ist sparsam und effizient zu verwenden. Es ist ein Energieeffizienzmanagementsystem (ENEMS) einzuführen und dauerhaft anzuwenden (siehe BVT- Merkblatt Energieeffizienz). Die Umsetzung kann in die bereits vorhandenen Konzepte eingegliedert werden.
- 7.2 Die Arbeitshilfe „Energieeffizienz bei Planung und Betrieb von Anlagen“, Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Stand Dezember 2012 ist zu beachten.

## 8 Betriebseinstellung

- 8.1 Bei der Betriebseinstellung der Anlage oder einer Teilanlage/Betriebseinheit ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass
1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
  2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
  3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- 8.2 Bei der Betriebseinstellung
- ist die Anlage sicher abzufahren, sind alle technischen Einrichtungen abzustellen und gegen Wiederinbetriebnahme zu sichern,
  - sind die notwendigen Produkt- und Reststoffentleerungen entsprechend den üblichen Handlungen bei Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen sowie
  - alle Anlagenteile zu spülen und zu reinigen.
- 8.3 Ein Stilllegungskonzept ist vom Anlagenbetreiber der stillzulegenden Anlage (bzw. Teilanlage/Betriebseinheit) rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Eichstätt vorzulegen.

## 9 Arbeitsschutz

### 9.1 Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten bzw. Arbeitsplätze

Die mit den Tätigkeiten bzw. Arbeitsplätzen in der geplanten Wasserstofferzeugungsanlage verbundenen Gefährdungen für die Beschäftigten sind vor Tätigkeitsaufnahme im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu beurteilen und geeignete Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Sie muss alle Arbeitsplätze bzw. Tätigkeiten in der geplanten Anlage erfassen.

## 9.2 Betriebsanweisungen

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind Betriebsanweisungen für die durch die Beschäftigten verwendeten Arbeitsmittel und Gefahrstoffe zu erstellen, in denen auf die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.

## 9.3 Unterweisung der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und anhand der Betriebsanweisungen vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich über die mit ihren Tätigkeiten verbundenen Gefährdungen sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung zu unterweisen.

Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Unterweisungen bezogen auf Tätigkeiten mit Gefahrstoffen müssen mündlich erfolgen und mit Unterschrift der Beschäftigten dokumentiert werden.

## 9.4 Beurteilung der Explosionsgefährdungen – Explosionsschutzdokument

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach Nr. 9.1 ist zu ermitteln, ob gefährliche Mengen oder Konzentrationen von Gefahrstoffen, die zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können, auftreten und ob diese aufgrund der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz vorhanden sind oder verwendet werden, explosionsfähige Gemische bilden können. Ferner ist bewerten, ob Zündquellen vorhanden sind und ob schädliche Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten möglich sind.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die Zoneneinteilung und das Explosionsschutzkonzept sind in einem Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) schriftlich festzuhalten.

## 9.5 Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind entsprechend der Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) hinsichtlich des Explosionsschutzes zu prüfen:

- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) oder eine zur Prüfung befähigte Person (bP) auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das im Explosionsschutzdokument (siehe Nr.9.4) dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen.
- Darüber hinaus sind Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine ZÜS oder eine bP auf Explosionssicherheit zu prüfen.
- Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend durch eine ZÜS oder eine bP mindestens alle drei Jahre zu prüfen.
- Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen sind, auch als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen, wiederkehrend jährlich durch eine ZÜS oder bP zu prüfen.

Das Ergebnis der o.g. Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## 9.6 Prüfung von Druckanlagen einschließlich ihrer Anlagenteile

Druckanlagen einschließlich ihrer Anlagenteile sind entsprechend der Vorgaben der BetrSichV zu prüfen:

- Druckanlagen einschließlich ihrer Anlagenteile sind durch eine ZÜS bzw. eine bP, entsprechend der Anforderungen aus Anhang 2 Abschn. 4 Nrn. 4 und 6 BetrSichV, vor der erstmaligen Inbetriebnahme zu prüfen.
- Druckanlagen und ihre Anlagenteile sind, entsprechend der Anforderungen aus § 16 i.V.m. Anhang 2 Abschn. 4 Nrn. 5-6 BetrSichV, durch eine ZÜS bzw. bP wiederkehrend zu prüfen.

Das Ergebnis der o.g. Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## 9.7 Notfallmaßnahmen

Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen zu schützen, sind Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein.

## 9.8 Prüfung der sonstigen Arbeitsmittel sowie der elektr. Anlage

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach Nr. 9.1 sind Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln und festzulegen.

Ferner ist zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen, die mit den Prüfungen von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

## 9.9 Lärm

Bei Gefährdungen durch Lärm sind Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik durchzuführen, um die Gefährdung der Beschäftigten auszuschließen oder so weit wie möglich zu verringern. Dabei ist folgende Rangfolge zu berücksichtigen: Die Lärmemission muss am Entstehungsort verhindert oder so weit wie möglich verringert werden. Technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen.

Sofern Lärmbereiche vorhanden sind, ist an deren Zugängen auf das Tragen von Gehörschutzmitteln mit dem Gebotszeichen M003 gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) hinzuweisen.

## 9.10 Anzeige

Bei Arbeitsmitteln nach den Anhängen 2 und 3 der BetrSichV (insbesondere überwachungsbedürftige Anlagen) sind gemäß § 19 Abs. 1 BetrSichV der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich folgende Ereignisse anzuzeigen

1. jeder Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und
2. jeder Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben

## 9.11 Allgemein

Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## 10. Baurecht

- 10.1 Vor Baubeginn ist die Bescheinigung Brandschutz I vom Prüfsachverständigen vorzulegen.
- 10.2 Vor Inbetriebnahme ist die die Bescheinigung Brandschutz II vom Prüfsachverständigen vorzulegen

## 11. Wasserwirtschaft

- 11.1 Details zur Ausführung der AwSV-Anlagen sind rechtzeitig vor Errichtung der PEM-Anlage dem Sachgebiet Wasserrecht im Landratsamt Eichstätt separat mitzuteilen. Anzeigepflichtige AwSV-Anlagen sind anzuzeigen bzw. Anträge auf erforderliche Eignungsfeststellungen sind vorzulegen.
- 11.2 Beim Einsatz der relevanten gefährlichen Stoffe sind - wie im Gutachten der Wessling GmbH vom 24.02.2023 beschrieben - die unter Nr. 2 des UMS 59b-U8772.2-2011/1-393 vom 02.11.2020 genannten Sicherheitsvorrichtungen vorzusehen, damit eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes entbehrlich ist.
- 11.3 Den in Auflage 11.1 geforderten Unterlagen muss entnommen werden können, dass die betroffenen AwSV-Anlagen entsprechend der unter Nr. 2 des UMS 59b-U8772.2-2011/1-393 vom 02.11.2020 genannten Sicherheitsvorrichtungen errichtet werden.

## 12. Naturschutz

- 12.1 Für den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff wird eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG von 7.746,00 € festgesetzt.
- 12.2 Die Ersatzzahlung ist vor Baubeginn durch die Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH an den Bayerischen Naturschutzfonds auf das Konto bei der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers, IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00, BIC: HAUKDEFF unter dem Hinweis „Ersatzzahlung Errichtung Wasserstoffherstellungsanlage, Gmkg. Oberhaunstadt, FINr. 895“, zu entrichten.

## III. Zwangsgeld

Für den Fall, dass die Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH die in der Auflage Nr. 12.2 enthaltene Verpflichtung zur Leistung der Ersatzzahlung nicht beachtet, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 € zur Zahlung fällig.

## IV. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verwaltungsverfahrens hat die Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH, Eessostr. 1, 85092 Kösching zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 162.665,00 € festgesetzt. Die Auslagen belaufen sich auf 516,11 €.

## GRÜNDE:

### I.

#### 1. Antrag und Vorhabenbeschreibung:

Die Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH hat mit Schreiben vom 13.03.2023 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Erdölraffinerie durch Errichtung und Betrieb einer Polymer-Elektrolyt-

Membran (PEM)-Elektrolyse-Anlage zur Wasserstofferzeugung am Standort Eessostr. 1, 85092 Kösching beantragt.

## 2. Verfahrensablauf

Das Landratsamt Eichstätt beteiligte die Träger öffentlicher Belange sowie diejenigen Fachbehörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden:

externe Fachstellen:

- Markt Kösching
- Regierung von Oberbayern  
(Gewerbeaufsichtsamt)
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Kreisbrandrat

interne Fachstellen:

- Bauverwaltung
- Technischer Hochbau
- Naturschutz
- Umweltschutzingenieur
- Fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft
- Brand- und Katastrophenschutz

Der Markt Kösching erteilte mit Beschluss vom 20.04.2023 das - auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderliche - gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB. Die beteiligten Fachstellen stimmten dem Vorhaben, z. T. unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, zu.

Das Änderungsvorhaben der Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH wurde im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt am 12.05.2023 öffentlich bekannt gemacht. Die Auslegung des Genehmigungsantrags und der erfolgte in der Zeit vom 22.05.2023 bis 21.06.2023. Gegen das Vorhaben der Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH wurden während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben. Damit war der Erörterungstermin obsolet.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG sowie Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die betroffenen Behörden und Fachstellen wurden an dieser Vorprüfung beteiligt. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Vorhabens und der örtlichen Gegebenheiten sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Eichstätt stellte daraufhin fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Diese Feststellung wurde am 01.09.2023 im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt öffentlich bekannt gegeben, § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG.

Für die Errichtung von Fundamenten und Stahlbauten, sowie der Anlagenteile wurde mit Bescheid vom 29.08.2023 die vorläufige immissionsschutzrechtliche Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a Abs. 1 BImSchG erteilt.

## II.

Das Landratsamt Eichstätt ist zur Entscheidung über den Antrag der Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sachlich und örtlich zuständig, Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayImSchG i. V. mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG.

### 1. Genehmigungsbedürftige Anlage

Das Vorhaben der Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH zur Errichtung und Betrieb einer Polymer-Elektrolyt-Membran (PEM)-Elektrolyseanlage zur Wasserstofferzeugung unterliegt der Genehmigungspflicht nach §§ 16 und 10 BImSchG, § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV, Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

## 2. Materiell-rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, weil das beantragte Vorhaben (Errichtung und Betrieb einer Polymer-Elektrolyt-Membran (PEM)-Elektrolyseanlage zur Wasserstofferzeugung) die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt, soweit die Nebenbestimmungen in diesem Bescheid beachtet werden. Es ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Außerdem stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

### 2.1 Immissionsschutzrechtliche Voraussetzungen

Die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG verpflichtet, diese Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Des Weiteren sind Abfälle zu vermeiden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet. Die Abfälle müssen - ohne das Wohl der Allgemeinheit zu beeinträchtigen - beseitigt werden, wenn Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.

Den Ausführungen des Umweltschutzingenieurs im Landratsamt folgend, ist die Einhaltung dieser Pflichten bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Polymer-Elektrolyt-Membran (PEM)-Elektrolyseanlage zur Wasserstofferzeugung unter Beachtung der in Nr. II. dieses Bescheides festgesetzten Auflagen gewährleistet.

### 2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben der Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH ist auch nach den sonstigen, hier in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) genehmigungsfähig. Unter Beachtung der in Nr. II dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen stehen dem Vorhaben keine weiteren öffentlich-rechtlichen Belange entgegen.

## 3. Nebenbestimmungen

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen beruht auf § 12 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Art. 36 BayVwVfG. Sie ist erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen sind zudem angemessen, da der mit ihnen verfolgte Zweck nicht außer Verhältnis zu dem der Antragstellerin dadurch entstehenden Aufwand steht. Die Festsetzung erfolgte im Wesentlichen auf der Grundlage der Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen und des Umweltschutzingenieurs am Landratsamt Eichstätt.

## 4. Zwangsgeldandrohung

Die Androhung des Zwangsgeldes unter Nr. III dieses Bescheides beruht auf Art. 29, Art. 30 Abs. 1 Satz 1, Art. 31 und 36 VwZVG. Als Zwangsmittel kommen nach Art. 29 Abs. 2 VwZVG das Zwangsgeld (Art. 31), die Ersatzvornahme (Art. 32), die Ersatzzwangshaft (Art. 33) und der unmittelbare Zwang (Art. 34) in Betracht.

Vorliegend wurde das Zwangsgeld als Zwangsmittel gewählt, weil dieses das mildeste Mittel und geeignet ist, die Beachtung der gesetzten Auflage zum Naturschutz zu erwirken. Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Betreibers und erscheint angemessen, um zur Erfüllung der Verpflichtungen anzuhalten.

Die Zwangsgeldandrohung enthält einen Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23 Abs. 1 VwZVG. Demzufolge kann das Zwangsgeld im Wege der Zwangsvollstreckung beigeschrieben werden, ohne dass es eines neuen Verwaltungsakts bedarf, sobald die Zwangsgeldforderung fällig wird.

Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn hier unter Nr. III dieses Bescheides genannte Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

## 5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 KG i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2, 1.1.3, 1.4, 8.II.0/1.3.1, 2.I.1/1.24.1.1.2 und 2.I.1/1.24.1.2.2.2, 8.II.0/1.3.2 KVz. Bei der Festsetzung der Genehmigungsgebühr wurde von Gesamtkosten von 67.000.000,00 € ausgegangen. Da eine EMAS-Zertifizierung für die Anlage vorliegt, konnte die Gebühr um 30 % auf 150.325,00 € reduziert werden. Die Prüfung durch den Umweltschutzingenieur beansprucht einen Gebührenanteil von 1.170,00 €, die der Fachkundigen Stelle der Wasserwirtschaft am Landratsamt Eichstätt einen Gebührenanteil von 250,00 €. Die enthaltene Baugenehmigungsgebühr wurde auf 75 % reduziert und beläuft sich auf 10.920,00 €. An Auslagen sind 512,00 € für die Inanspruchnahme des Gewebeaufsichtsamts und 4,11 € für die Postzustellung angefallen.

### Hinweise:

1. Auf § 62 BImSchG (Ordnungswidrigkeiten) und §§ 324 - 330 d StGB wird hingewiesen; insbesondere auch auf § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a oder § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.
2. Sollten sich an der geplanten Baumaßnahme noch Änderungen ergeben, die Auswirkungen auf öffentlich-rechtliche Belange bedingen, gehen die dadurch entstehenden Kosten und Änderungen, einschließlich eventuell erforderlichen Rückbaumaßnahmen, zu Lasten des Bauherrn.

### Abkürzungsverzeichnis:

BayImSchG	=	Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist
BayVwVfG	=	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist
BImSchG	=	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
4. BImSchV	=	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist
9. BImSchV	=	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
UVPG	=	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
KG	=	Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist

KVz	=	Kostenverzeichnis (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist
StGB	=	Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist
AwSV	=	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
AltöIV	=	Altölverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist
GefStoffV	=	Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist
GewAbfV	=	Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist
KrWG	=	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist
BetrSichV	=	Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird – sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt – in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Pickl  
Regierungsrätin